DOLDE MAYEN & PARTNER

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde**
Dr. Rainard Menke**
Dr. Andrea Vetter*
Dr. Winfried Porsch*
Dr. Tina Bergmann*
Dr. Bernd Schieferdecker*
Dr. Moritz Lange*
Dr. Matthias Hangst*
Dr. Maria Marquard*
Dr. Raphael Pompl
Dr. Oliver Moench

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen*
Dr. Markus Deutsch*
Dr. Barbara Stamm*
Dr. Christian Stelter*
Dr. Elena Freiburg
Dr. Sebastian Nellesen
Dr. Lukas Knappe

Dolde Mayen & Partner, Heilbronner Straße 41, D-70191 Stuttgart

Kontaktdaten:
(0711) 601 701-30
vetter@doldemayen.de

Unser Zeichen:
09/00012 Ve/ed

Datum:
11. Mai 2023

Rechtliche Stellungnahme zum Offenen Brief des DGB-Kreisverbandes Tübingen vom 10.05.2023 zur „Müllentsorgung in Tübingen“

1. Die Stadt Tübingen ist nicht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die Stadt Tübingen deshalb nicht für die Müllabfuhr zuständig. Gesetzlich zuständig ist vielmehr der Landkreis Tübingen.

2. Der Landkreis Tübingen hat mit der Müllabfuhr im gesamten Kreisgebiet ohne die Stadt Tübingen ein privates Entsorgungsunternehmen aufgrund eines europaweiten Vergabeverfahrens beauftragt. Im Stadtgebiet der Stadt Tübingen führen die „Kommunalen Servicebetriebe Tübingen“ (KST) die Müllabfuhr im Auftrag des Landkreises Tübingen durch. Die KST sind

ebenso wie das private Entsorgungsunternehmen Drittbeauftragter des Landkreises Tübingen.

3. Bei der Beauftragung Dritter mit Abfallentsorgungsaufgaben hat der Landkreis Tübingen als öffentlicher Auftraggeber

   - das Vergaberecht und
   - gebührenrechtliche Vorgaben, die sich aus dem Kommunalabgabengesetz ergeben,

   zu beachten. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zu privaten Entsorgungsunternehmen, sondern auch im Verhältnis zu den KST.

4. Die KST führen die Müllabfuhr im Stadtgebiet der Stadt Tübingen nicht „in Eigenregie“ durch, sondern aufgrund eines öffentlichen Auftrags, den der Landkreis Tübingen erteilt hat. Die aus Sicht der Stadt Tübingen weitergehende Verlängerung der Laufzeit des öffentlichen Auftrags und die wesentliche Erhöhung des bislang vereinbarten Entgelts, um den notwendigen Investitionen der KST Rechnung zu tragen, erfordern die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens. Eine Anpassung der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und den KST oder der Neuabschluss einer Vereinbarung ohne Vergabeverfahren wäre vergaberechtswidrig.

5. Der Landkreis Tübingen hat bei der Beauftragung Dritter mit der Durchführung der Müllabfuhr den gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten, weil die Höhe der Kosten Auswirkungen auf die Höhe der Abfallgebühren hat, die die Bürger im gesamten Kreisgebiet zu entrichten haben. Der Landkreis Tübingen hat den Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten nicht nur bei der Beauftragung privater Entsorgungsunternehmen, sondern auch bei der Beauftragung der KST zu beachten.

6. Wird der Preis für die Beauftragung eines Dritten mit der Müllabfuhr aufgrund eines europaweiten Vergabeverfahrens ermittelt, ist dem Grundsatz

der Erforderlichkeit der Kosten Rechnung getragen, weil der Preis im Wettbewerb gebildet wurde. Der Beauftragung der KST durch den Landkreis ging kein Vergabeverfahren voraus. Dem Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten wurde dadurch Rechnung getragen, dass sich die Vergütung der KST für die Leistungen der Müllabfuhr an den Wettbewerbsergebnissen für das übrige Kreisgebiet orientierte. Das zuletzt 2019 in einem europaweiten Vergabeverfahren ermittelte Entgelt für die Leistungen der Müllabfuhr im restlichen Kreisgebiet (ohne Tübingen) ist – trotz gewisser KST-spezifischer Zuschläge – für die KST nicht kostendeckend. Für eine „kostendeckende Finanzierung“ der Müllabfuhr im Stadtgebiet der Stadt Tübingen durch die KST, die die prognostizierten Defizite der KST deckt, kann der Landkreis Tübingen die gebührenrechtliche Erforderlichkeit nicht darlegen. Sie würde zu einer Mehrbelastung aller Gebührenzahler im gesamten Kreisgebiet führen.

7. **Fazit**: Die geforderte Verlängerung der Beauftragung der KST durch den Landkreis unter Vereinbarung eines für die KST kostendeckenden Entgeltes ist vergaberechtlich unzulässig und verstößt gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Vetter